



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2013 (05.03)  
(OR. en)**

**6916/13**

<b>ENV</b>	<b>157</b>
<b>COMPET</b>	<b>116</b>
<b>IND</b>	<b>48</b>
<b>RECH</b>	<b>48</b>
<b>ECOFIN</b>	<b>157</b>
<b>ECO</b>	<b>32</b>
<b>SOC</b>	<b>138</b>
<b>SAN</b>	<b>76</b>
<b>CONSOM</b>	<b>28</b>
<b>MI</b>	<b>158</b>
<b>CHIMIE</b>	<b>20</b>
<b>ENT</b>	<b>65</b>

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

---

Betr.:             REACH  
          a)     Bericht über die Überprüfung der REACH-Verordnung  
          b)     Mitteilung der Kommission "Zweite Überprüfung der Rechtsvorschriften zu  
                  Nanomaterialien"  
          –     Vorstellung durch die Kommission  
          –     Gedankenaustausch

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vermerk des Vorsitzes zu dem obengenannten Thema; darin enthalten ist eine Frage für den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 21. März 2013.

**REACH**  
– Vermerk des Vorsitzes –

**Einleitung**

1. REACH ist die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Zielsetzung bei der Einführung von REACH war die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die Förderung alternativer Verfahren für die Beurteilung von Risiken bestimmter Stoffe sowie des freien Verkehrs von Stoffen im Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. REACH kann als Schlüsselement der Übernahme des beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 beschlossenen Umsetzungsplans durch die EU betrachtet werden, in dessen Rahmen sichergestellt werden soll, dass die Produktion und Verwendung von Chemikalien bis zum Jahr 2020 auf eine Weise erfolgt, mit der beträchtliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert werden können.
2. Mit der REACH-Verordnung wurde der frühere Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) für Chemikalien vereinfacht und verbessert. Im Rahmen der Überprüfung von REACH hat die Kommission kürzlich zwei wichtige Dokumente verabschiedet: a) den Gesamtbericht zu REACH<sup>1</sup> und b) ihre Mitteilung "Zweite Überprüfung der Rechtsvorschriften zu Nanomaterialien"<sup>2</sup>.
3. In dem **Gesamtbericht zu REACH** (Überprüfung von REACH) wird der Frage nachgegangen, wie REACH in den ersten fünf Jahren seit ihrem Inkrafttreten insgesamt funktioniert hat und beurteilt, wie erfolgreich die Ziele der Verordnung erreicht wurden, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der europäischen Chemieindustrie sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Dok. 5864/13.

<sup>2</sup> Dok. 14869/12.

4. **Nanotechnologie** gilt als eine Technologie, von der bahnbrechende technologische Neuerungen und eine Belebung des Wirtschaftswachstums zu erwarten sind, und die zugleich Vorteile bei der Ressourceneffizienz verspricht. Die Europäische Kommission hat dies erkannt und eine Mitteilung mit dem Titel "Zweite Überprüfung der Rechtsvorschriften zu Nanomaterialien" verabschiedet, in der sie auch darlegt, wie sie die EU-Vorschriften verbessern will, um eine sichere Verwendung von Nanomaterialien zu gewährleisten. Darin geht sie der Frage nach, ob die EU-Rechtsvorschriften für Nanomaterialien angemessen sind und wie sie umgesetzt werden, beschreibt Folgemaßnahmen und geht auf Themen ein, die vom Europäischen Parlament, vom Rat und vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss angesprochen worden sind. Sie hebt hervor, dass sich Nanomaterialien in ihrer Beschaffenheit und Art sehr unterscheiden, wobei die Bandbreite von alltäglichen Materialien, die seit Jahrzehnten gefahrlos (z.B. in Reifen oder als Antikoagulantien in Lebensmitteln) verwendet werden, bis hin zu hoch entwickelten Industriewerkstoffen und zur Tumorbehandlung reicht. Inzwischen gibt es mehr und mehr Informationen über die gefährlichen Eigenschaften von Nanomaterialien, die sich jedoch kaum verallgemeinern lassen, weshalb sie von Fall zu Fall geprüft werden müssen.
5. Die Schlussfolgerungen, zu denen Kommission in diesen beiden Dokumenten gelangt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die REACH-Verordnung gut funktioniert und nach fünf Jahren ihre Ziele erfüllt hat. Sie schlägt keine Änderung des REACH-Systems vor, die eine Überarbeitung des Rechtstexts erfordern würde; sie gewährleistet auf diese Weise rechtliche Stabilität und Berechenbarkeit und kommt damit entsprechenden Forderungen nach. Allerdings nennt sie einige Bereiche, in denen entweder die Durchführung verbessert werden muss oder Anhänge geändert werden müssen, und gibt Empfehlungen, wie dies geschehen kann.
  - Die Kommission stellt fest, dass es wie erwartet zu diesem Zeitpunkt für eine Quantifizierung der Vorteile im Bereich Gesundheit und Umwelt, die auf die Umsetzung der REACH-Verordnung zurückzuführen sind, noch zu früh ist. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich mit der Umsetzung von Schlüsselementen der Verordnung – Registrierung, Informationsfluss innerhalb der Lieferkette, Zulassung und Einschränkungen – Fortschritte im Hinblick auf diese Ziele abzeichnen. So sind mit der vollständigen Umsetzung der REACH-Verordnung schnellere Fortschritte beim Erreichen ihrer Ziele im Bereich menschliche Gesundheit und Umwelt zu erwarten. Die Kommission stellt in einigen Bereichen Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Qualität der Registrierung und der Bewertungen fest, die das Erreichen der Vorteile im Bereich Gesundheit und Umwelt beeinträchtigen könnten, und ersucht die Mitgliedstaaten, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Industrie, sich dieser Probleme anzunehmen.

- Die Kommission räumt ein, dass KMU mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, und schlägt vor, wie der Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung, die ihnen durch REACH entstehen, verringert werden können, ohne die Fähigkeit dieser Unternehmen, ihre REACH-Verpflichtungen zu erfüllen, zu schmälern.
  - Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass REACH den bestmöglichen Rahmen für das Risikomanagement von Nanomaterialien bietet, wenn diese als Stoffe oder Gemische auftreten. Unter Berufung auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Beratungsgremien der EU stellt sie fest, dass Nanomaterialien gewöhnlichen Chemikalien/Stoffen insofern ähneln, als sich unter ihnen giftige und nicht giftige befinden. Gleichwohl hätten sich spezifischere Vorschriften für Nanomaterialien innerhalb dieses Rahmens als notwendig erwiesen. Nanomaterialien erforderten eine Risikobewertung, die fallweise und auf der Grundlage belastbarer Informationen erfolgen müsse. Die Kommission beabsichtigt, bis Dezember 2013 Änderungen in einigen REACH-Anhängen vorzunehmen, und sie empfiehlt der ECHA, zusätzliche Anleitungen für Registrierungen nach 2013 auszuarbeiten. Die Kommission wird die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss innerhalb von drei Jahren Bericht erstatten.
  - Damit mehr Informationen über Nanomaterialien zur Verfügung stehen, wird die Kommission zudem eine Web-Plattform mit Hinweisen auf alle verfügbaren einschlägigen Informationsquellen, darunter gegebenenfalls auch nationale oder branchenbezogene Register, einrichten. Parallel dazu wird die Kommission eine Folgenabschätzung einleiten, um zu ermitteln, welche Instrumente am besten geeignet sind, um die Transparenz zu steigern und die Regulierungsaufsicht zu gewährleisten, und solche Instrumente zu entwickeln; dabei wird auch gründlich geprüft, inwieweit für diesen Zweck Daten erhoben werden müssen. Bei dieser Analyse werden auch jene Nanomaterialien berücksichtigt, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich geltender Vorschriften zur Meldung, Registrierung oder Zulassung fallen.
6. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 19. Februar 2013 einen Gedankenaustausch auf der Grundlage der vorstehend genannten Dokumente der Kommission sowie der vom Vorsitz vorgelegten Fragen geführt.

## Frage für den Gedankenaustausch

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat (Umwelt), sich auf seiner Tagung am 21. März 2013 mit der nachstehenden Frage zu befassen:

*Inwieweit decken sich die Schlussfolgerungen der "Zweiten Überprüfung der Rechtsvorschriften zu Nanomaterialien" und die allgemeinen Schlussfolgerungen der Kommission, was die Verwirklichung der REACH-Ziele insbesondere mit Blick auf die Umwelt betrifft, mit der Wahrnehmung der Mitgliedstaaten?*

---